

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Republik. 1918-1930  
33 (1919)**

120 (24.5.1919)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-40356](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-40356)

# Republik

Norddeutsches Volksblatt. — Sozialdemokratisches Organ für Oldenburg und Ostfriesland.

Hauptredaktion: Peterstraße 76; Fernsprecher Nr. 58. — Redaktion: Fernsprecher Nr. 1068.

Die „Republik“ erscheint täglich mit Ausnahme der Tage nach Sonn- und Feiertagen. — Abonnementspreis bei Vorauszahlung für einen Monat einschl. Frangirung 1,00 Mk., bei Abholen von der Expedition 1,70 Mk., durch die Post bezogen vierteljährlich 5,25 Mk., monatlich 1,75 Mk. einschließlich des Postgebührens. . . . .  
Beitragern wird die einseitige Kleinzeile oder deren Raum für die Infanterie in Reichens-Wilhelmsdruck und Hingebung, sowie der Fiktional mit 40 Pf. berechnet, für auswärtsige Abonnenten 60 Pf., bei Mehrbeholdungen entsprechender Rabatt. Größere Anzeigen werden tags vorher erbeten. Restmannschaft 200 Mk. . . . .

55. Jahrgang.

Rüstringen, Sonnabend, den 24. Mai 1919.

Nr. 120.

## Die Beratung der neuen Verfassung.

### Verfassungsberatung.

Die Landesversammlung begann gestern die Beratung des neuen Verfassungsentwurfs. Wir haben in unserer Ausgabe vom 21. März feierlich den Entwurf veröffentlicht und in einem späteren Artikel die Vorzüge und Nachteile desselben dargelegt. Ein neues Staatsgrundgesetz ist eine für das ganze Land außerordentlich wichtige Angelegenheit und wir hatten eigentlich erwartet, daß der Entwurf das bestmögliche Leben im oldenburgischen Freistaat in entscheidender Weise als das gefundene, bestmögliche wäre. Das sichtbarste Zeichen einer intensiveren Beschäftigung mit dem Entwurf war die von den Herren des Ministerlandes ins Werk gesetzte Propaganda gegen einige Äußerungen und Schlußparagrafen, die unterer Gradens noch längst nicht weit genug gehen. Wir haben diese unsere Ansicht hier auch feierlich zum Ausdruck gebracht. Die tatsächlichen Führer des Ministerlandes haben es verstanden, die ihnen geforderte Bevölkerung für eine ausgedehnte Diskussion zu gewinnen und haben so die Landesversammlung mit einer ganzen Anzahl Resolutionen beehrt. Sie erlitten bereits gestern einen Mißerfolg. Die Mehrheit des Plenums lehnte einen Antrag, der die Verbeibehaltung des Oberhauskollegiums forderte, ab. Von gleicher Bedeutung wie der Kampf der Herren, ja eigentlich noch bedeutender, war der durch die öffentliche Meinung hervorgerufene Streit, die im neuen Staatsgrundgesetz verankert werden sollte. Dieses Problem, einer zweiten Kammer hat nicht viel Freunde gefunden, wenn auch die Vertreter des Landesparlamentarismus in lehrer Weise Parteistanden. Die Presse hat sich zum größten Teil gegen dasselbe ausgesprochen und eigentlich nur die Mitglieder und Interessenten der Handelskammer waren stärker an ihm interessiert. Diese Kreise, denen einzelne Teile der agrarischen Landesbevölkerung fernstehen, suchten noch in den letzten Tagen das ungeliebte Kind zu schützen und zu säugen. Zu der gestrigen Plenarsitzung bereitete ihnen der Abgeordnete Meyer eine Motion. Diese Sitzung, deren Inhalt die Leser aus dem nebenstehenden Bericht erfahren, brachte eigentlich eine Lebensfrage. Zwei Stunden lang wurde über die Vor- und Nachteile der Resolution gestritten und der Zentrumsabgeordnete Klose brachte es gar fertig, das einzige Geis, die letzte Rettung nur noch von den Engländern zu erhoffen, die bald unser Land besetzen würden. Er ist in diesem Punkte durchaus kein Eingänger. Unter seinen politischen und konfessionellen Glaubensgenossen befinden sich viele, die sicher mit den ausländischen Glaubensfreunden als mit den deutschen sozialistischen und demokratischen Republikanern politische Geschäfte machen. Ueberhaupt entpuppte sich Herr Klose als Rüstringer als ein arger Stücksticker und Finkstinger und sehr mit Recht dürfte ihm der Abgeordnete Zug sagen, daß er in Konsequenz seines Standpunktes lieber auf das Mandat zur Landesversammlung hätte verzichten sollen, denn in dieser würde fortschrittliche Arbeit gemacht. Doch auch andere Abgeordnete sahen an dem neuen Zustand noch nicht gewöhnlichen, zeigt die Kritik an der Entwerfung des Wides des früheren Großherzogs. Es war die alte und die neue Zeit, die gestern erstmalig im Oldenburger Landtagsgebäude aufeinandertrafen, und wenn auch die Zentrumsvertreter mit Absicht an ihren Anschauungen und Wünschen festhielten, so mußten sie sich doch der freibleiblich gestimmten Mehrheit der Landesversammlung beugen. Die zweifelhafte, und teilweise ziemlich heftig geführte Auseinandersetzung mit den linksgerichteten einflussreichen gesellschaftlichen Kreisen verursachte. Diesen hatte der Abgeordnete Meyer gegeben. Weniger dramatisch gestalteten sich die Verhandlungen der nachfolgenden Besprechungsgruppen, die die Landesversammlung beauftragte. Wenn es auch hier zweifeln hart auf hart ging. Wie bemerkt, sind es die Äußerungen und Schlußparagrafen, die in dem Entwurf die meiste Aufmerksamkeit erfahren haben. Sie nahmen auch den größten Raum in den Verhandlungen ein, nicht ohne daß das Zentrum in der Frage des Oberhauskollegiums eine Niederlage erlitt. Gegen 1 Uhr wurden die Verhandlungen abgebrochen und auf heute, Freitag, vormittag vertagt.

### Oldenburgische Landesversammlung.

Oldenburg, 22. Mai 1919.

Zur Beratung steht die Vorlage des Direktoriums betr. den Entwurf einer Verfassung für den Freistaat Oldenburg.

Die Sitzung wird um 9 Uhr vom Präsidenten Schröder eröffnet. Versichterpräsident für den ersten Abschnitt ist der Abgeordnete Meyer. Er bemerkt, daß der Wunsch vorhanden sei, von einer Generalsdebatte Abstand zu nehmen, um die Vorlage noch im Laufe der Woche zu erwägen. Der Redner geht nach einigen einleitenden Worten auf die Denkschrift des Professors Dürkhoff ein und bemerkt, daß dieselbe für seine Partei unannehmbar sei und seine Berücksichtigung finden könne. Die Stellung der Reichsterrale dazu, die die Verechtigung der Vorschläge anerkannt und sie der Landesversammlung als Unterlage empfohlen, sei ansehnlich. Um die Lebensfähigkeit des Parlamentarismus nicht zu untergraben, darf sich die Arbeiterschaft für derartige Projekte nicht mischen lassen, für sie hat der Verfasser kein Interesse, er bedürfte nur ihrer Hilfe.

Herr Steinhilber (M.-S.) ist damit einverstanden, daß die Provinzialräte verhandeln. Aus Rücksicht auf die zu erwartende Trennung der Fürstentümer von Oldenburg sieht er von weiteren Ausführungen ab.

Minister Schöer: Infolge der Gasse, mit der gearbeitet werden mußte, war die Regierung außerstande, einen wohlüberlegten Entwurf vorzulegen. Die Beratungen des 23. und 24. sind in ihrer neuen Stellung Verbesserungen. Der Durchführungsdenkschrift bemerkt er, daß es Wünsch ist, einen Ueberwachungs-ausschuß einzusetzen, damit würde die parlamentarische Vertretung an die Wand gedrückt werden. Die Verfassungskommission hätte die Bildung einer ersten Kammer oder eine Veränderung der Verfassung vorschlagen sollen. In der vorliegenden Form wird die Denkschrift abgelehnt werden.

Herr Hartung (D. Volksp.) bringt verschiedene Vorschläge der Abgeordneten aus den Fürstentümern zur Beratung, die nicht auf die Provinzialräte wie der Abg. Steinhilber beruhen wollen, um die Zukunftsfragen der Fürstentümer nicht allein zu tragen.

Minister Schöer bezieht sich auf die Aufhebung der Provinzialräte für notwendig, die sich überlebt haben. Es besteht kein Bedürfnis für ihre Beibehaltung, weil der Landesauschluß vorhanden ist.

Herr Klose (D. Volksp.) geht in allgemeinen Bemerkungen auch auf die Resolution ein und betont, daß dieselbe von Wilhelmshaven ausging; in Oldenburg lag kein Anlaß zur Ungleichbehandlung vor. Er behauptet den Umsturz der Verhältnisse und begreift, daß es der gewöhnlichen Regierung gelingen wird, sich das Ansehen der Monarchie zu verschaffen. Jede Wiederholung muß offenen Widerstand zu brechen imstande sein. Er hofft, daß es der neuen Regierung gelingen möge, sich das Vertrauen der Trüben zu erringen. Der Redner wünscht die Beibehaltung der oldenburgischen Landesfarben, des Wappens durch die Behörden, deren Schaffung unangebracht vom Direktorium gesehen sei und behauptet weiter die Entwerfung des Wides des früheren Großherzogs aus dem Sitzungssaal.

Herr Meyer (M.-S.) betont gegenüber dem Abg. Hartung, daß die Verhandlungen über die Abänderung der Fürstentümer auf dem Standpunkt des Ausschusses nicht im Bericht veröffentlicht wurden. Von den Anträgen sei nichts bekannt geworden. Gegenüber dem Abg. Klose bemerkt er, daß die Resolution nicht von Wilhelmshaven aus gemacht, wohl aber beifolgender sei. Der Krieg und das Aufsteigen der Vaterlandspartei waren die eigentlichen Ursachen. Das parlamentarische Regierungssystem ist vorzuziehen. Die Aenderungen des Abg. Klose bezüglich des entfernteren Wides bezieht sich auf Österreich. Diese Veränderung weist der Präsident als unparlamentarisch zurück.

Herr Zug (M.-S.) polemisiert ebenfalls gegen den Abgeordneten Klose. Die Folgen des Krieges haben das große Maß von Unzufriedenheit erzeugt. Eine parlamentarische Regierung wäre auch ohne die Resolution gekommen. Wenn die Regierungen mit dieser Forderung der Staatsform zu lange warteten, dann werden sie gedrückt. Unsere politischen Verhältnisse waren rückständig. Die Entwicklung muß aber bestanden werden. Redner hat sich diese durch die Resolution auch anders vorgestellt. Die politische Orientierung Deutschlands hätte andere Formen angenommen, wenn wir keine 4 1/2 jährige Kriegszeit hätten durchmachen müssen.

Herr Seidenberg (M.-S.) bezieht sich auf Kloses Ausführungen als juristische Epithymologien. Der oberrheinische Vertreter muß sich sagen, daß jede neue Bewegung einen Aufwind nach links bringt. Dem Kopf- und Handarbeiter muß mehr Rechnung getragen werden.

Herr Müller (D. Volksp.) wendet sich gegen Herrn Dürkhoff auf parlamentarische Regierungssysteme seien längst berücksichtigt worden. Ohne die Resolution wären die Friedensbedingungen für uns entliehen unzulässig geworden.

Herr Dannemann (D. Volksp.) gibt der monarchistischen Staatsform den Vorzug. In einer anderen Zeit wären durch die Revolution wohl Errungenschaften zu verzeichnen gewesen, nun sei keine Rede mehr davon. Reicht sei sowohl die Monarchie wie die deutsche soziale Politik im Reich getrümmert. Ein dunkler Punkt in der Geschichte Oldenburgs würde die Reichsterrale als Ergebnis bleiben. Redner hofft, daß die Volksherrschaft keine einseitige wird, sondern dem Gesamtinteresse dient. Die Regierung muß das Vertrauen des ganzen Volkes besitzen. In der Form der Regierungsbildung sind sich alle Parteien einig, einer Regierung, die es die Volksherrschaft ist, muß ein Ende gemacht werden. Er warnt vor einem überfüllten Tempo in der Gesetzgebung und will damit die nächste Zeit abgewartet wissen.

Herr Schiermann (Demokrat) bemerkt, daß bereits 60 Prozent der Mitglieder der Deutschen Volkspartei gesprochen haben. Die Besetzung des Abg. Klose, daß die Resolution ein nationales Unglück war, sei nicht richtig, das Unglück war bereits da, als die Resolution ausging, an deren Entwerfung die Parteifreunde Kloses mit Schuld tragen. Er sieht kein Auf dem Boden der neu geschaffenen Verhältnisse. In diese Debatte gehöre die Frage der Wagnahme des Wides nicht hinein.

Herr Klose (Karte) betont, es war die höchste Zeit, daß Deutschland sich neu orientierte, andere Wege als die eingeschlagenen wären aber besser gewesen. Auch er betont, daß die Resolution ein Unglück war und nichts gebracht habe. Insofern großes, volles Meer hat sie zu einer Horde gemacht, daher auch die schlechten Friedensbedingungen.

Herr Klose (Karte) wagt die hat sich die Resolution anzuwenden, sondern der Geist der Vereinigung, der seit 50 Jahren von den Linksparteien gepredigt wurde. Redner ist ein gemittelter Feind des Einheitsstaates, wendet sich gegen die Sozialdemokratie und erwidert keine Worte in der Resolution, nur ein Abzitterium. Er wird sich aber mit den Reichsterrale abfinden und mitarbeiten. Wenn die Engländer in Wilhelmshaven einrücken, werde es endlich dazu kommen, daß die kleinen Handwerker auch etwas von den dort noch vorhandenen großen Materialorträden erhalten.

Herr Zug behauptet die Richtung der Debatte, die der Abg. Klose einschlug. Wer so wie er jeden politischen Fortschritt befehle, hätte sich nicht in den Verhandlungen einschließen lassen sollte. Er warnt vor einer Sozialistendebatte, die gewöhnlich auf einen niederen Niveau stehe und dem Ernst der Stunde nicht entspreche. An der Resolution trägt der lange Krieg Schuld. Die Stimmung des Weltungslids hat zum moralischen und wirtschaftlichen Zusammenbruch geführt. Die herrschenden Zustände werden sich ausleben. Die Beratungen werden mit den Urfragen verwechselt. Darauf bezieht der Redner die Resolution von 1848, auf dessen Grundlage weitergebaut werden soll.

Herr Dannemann wendet sich gegen Zugs Ausführungen und behauptet, daß die Fronten der Ansicht getrennt sei, daß die Revolution nicht im geschäftlichen Zeitpunkt ausgedrückt sei.

Herr Klose ist noch nicht davon befehrt, daß die Resolution eine Errungenschaft gebracht habe.

Präsident Schröder bemerkt auf die Aeußerungen des Abg. Klose inbetreff der Entfernung des Wides des früheren Großherzogs, daß er dem Wides einen anderen Platz im Laufe gegeben habe, um im Interesse des Hauses und des früheren Großherzogs eine unliebsame Debatte zu vermeiden.

Nach nahezu zweistündiger Debatte kommen die zu der Vorlage im Verwaltungsausschuß gestellten Anträge zur Abstimmung.

Der Antrag: Erhebung der Ueberprüfung der Verfassung für den Freistaat Oldenburg durch die Verfassung für den oldenburgischen Staat wird abgelehnt, angenommen der Antrag, dem Satz 2 im § 1 folgende Fassung zu geben: Der oldenburgische Staat bildet einen selbständigen Bestandteil des Deutschen Reiches. Abgelehnt wurde der Antrag, der oldenburgische Staat besteht aus den Provinzen Oldenburg, Lüneburg und Birkenfeld.

Der § 2 wird nach einer kurzen Debatte, an der sich die Abg. Klose, Meyer, Schröder und Muren beteiligten, in folgender Fassung angenommen: Aenderungen im Betande des Staatsgebietes unterliegen der Zustimmung des Reiches. Das Landtagsgesetzgebungsorgan besteht aus dem Reichstag und dem Landtag. Die Besetzung des Reichstages nach näherem Staatsgesetz abgeordnet wird, können, wenn die Eigentümer der abzutretenden Grundstücke einverstanden sind, dem Staatsministerium ohne Zustimmung des Landtags vorgenommen werden.

Die bezüglich der endgültigen Gliederung des Staates eingehenden Resolutionen und Kundgebungen verschiedener Gemeinden aus dem Fürstentümern werden dem Landesdirektorium als Material überwiehen.

Seite enthält sich alles. Sie enthalten keinen in dem Inhalt. . . . .

Der § 4 Satz 2 wird wie folgt beschloffen: „Öffentlich-rechtliche Vorrechte oder Nachteile der Geburt, des Standes oder des Religionsbekenntnisses finden nicht statt.“

§ 5 erhält folgende Fassung: „Die öffentlichen Lasten sind ohne Unterschied der Person nach Maßgabe der Befehle zu verteilen.“

§ 7 wird wie folgt beschloffen: „Gaben die Polizeibehörden jemandem aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit in Verwendung genommen, so haben sie ihn entweder binnen 48 Stunden freizulassen oder, wenn er nicht auf Prozentsoll darauf verzichtet, innerhalb derselben Frist von der oberen Polizeibehörde die Ermächtigung zur Fortdauer der Verwendung eingeholen.“

§ 9 erhält folgende Fassung: „Alle Bundesangehörige haben das Recht, sich ohne besondere Bekanntschaft friedlich und ohne Waffen zu versammeln oder Vereine zu bilden.“

§ 10 wird durch folgenden Zusatz ergänzt: „Bei abschließenden Verfügungen der Verwaltungsbehörden sollen die Entschuldigungsgründe hinzugefügt werden.“

§ 11 wird beschloffen: 1. in § 12 Absatz 1 Zeile 6 das Wort „Bezirke“ durch das Wort „Wahlkreise“ zu ersetzen, 2. in § 12 Absatz 1 Satz 3 anstelle der Worte „nachträglich vor dem Landtage“ die Worte „in der nächsten Versammlung des Landtages“ zu setzen, 3. dem § 12 Absatz 2 als letzten Satz folgende Bestimmung nachzufügen: „Die Bestimmung in Absatz 1 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.“

§ 13 wird dahin abgeändert: „Das Eigentum ist unerblichlich. Es darf nur aus Gründen des gemeinen Besten auf Grund eines Gesetzes gegen rechtliche Entschädigung entzogen oder beschränkt werden.“

Dem § 15 wird hinzugefügt: 1. Die Wahl des Glaubensbekenntnisses ist nach zurückgelegtem 14. Lebensjahre der eigenen freien Ueberszeugung eines jeden überlassen. 2. Ueber die religiöse Erziehung der Kinder haben lediglich diejenigen zu bestimmen, denen nach bürgerlichen Gesetzen die Erziehungsbefugnisse zustehen.“

Dem § 17 hat die Mehrheit des Verwaltungsausschusses den Antrag gestellt, statt „unbeschadet der Rechte des Staates“ wie im Entwurf der Reichsverfassung zu sagen „innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes.“

§ 20 wird mit folgenden Satz angenommen: „Niemand kann nach seinem drei Monate vor dem Schluß des Rechnungsjahres angebotenen Austritt aus der Religionsgemeinschaft vom Beginn des nächsten Rechnungsjahres an in die Religion hineingezogen werden.“

§ 21 wird beschloffen: „Den Religionsgesellschaften stehen die Rechte einer öffentlichen Körperschaft zu, soweit sie solche bisher besessen haben.“

§ 22 lag folgender Antrag der Zentrumspartei vor: Die Reichsregierung wird ersucht, die Aufsicht über unter Leitung der Landesregierung durch zwei obere Schulbehörden, für das evangelische und das katholische Schulwesen, auszuüben.“

§ 23 lag folgender Antrag vor: 1. Eltern und Vormünder sind berechtigt, die Kinder im Hause oder in Privatanstalten zu unterrichten, sofern der Unterricht wenigstens dem für die Volksschulen vorgeschriebenen Unterricht entspricht. Ihre Vertragspflicht zu den öffentlichen Schulklassen wird dadurch nicht berührt. 2. Der häusliche Unterricht ist nur in Ausnahmefällen (Arbeitszeit, weite, räumliche Entfernung u. dgl.) zu gestatten. 3. Privatschulen dürfen nur nach Maßgabe der Befehle errichtet werden.“

§ 24 lag folgender Antrag vor: 1. Eltern und Vormünder sind berechtigt, die Kinder im Hause oder in Privatanstalten zu unterrichten, sofern der Unterricht wenigstens dem für die Volksschulen vorgeschriebenen Unterricht entspricht. Ihre Vertragspflicht zu den öffentlichen Schulklassen wird dadurch nicht berührt. 2. Der häusliche Unterricht ist nur in Ausnahmefällen (Arbeitszeit, weite, räumliche Entfernung u. dgl.) zu gestatten. 3. Privatschulen dürfen nur nach Maßgabe der Befehle errichtet werden.“

§ 25 lag folgender Antrag vor: 1. Eltern und Vormünder sind berechtigt, die Kinder im Hause oder in Privatanstalten zu unterrichten, sofern der Unterricht wenigstens dem für die Volksschulen vorgeschriebenen Unterricht entspricht. Ihre Vertragspflicht zu den öffentlichen Schulklassen wird dadurch nicht berührt. 2. Der häusliche Unterricht ist nur in Ausnahmefällen (Arbeitszeit, weite, räumliche Entfernung u. dgl.) zu gestatten. 3. Privatschulen dürfen nur nach Maßgabe der Befehle errichtet werden.“

§ 26 lag folgender Antrag vor: 1. Eltern und Vormünder sind berechtigt, die Kinder im Hause oder in Privatanstalten zu unterrichten, sofern der Unterricht wenigstens dem für die Volksschulen vorgeschriebenen Unterricht entspricht. Ihre Vertragspflicht zu den öffentlichen Schulklassen wird dadurch nicht berührt. 2. Der häusliche Unterricht ist nur in Ausnahmefällen (Arbeitszeit, weite, räumliche Entfernung u. dgl.) zu gestatten. 3. Privatschulen dürfen nur nach Maßgabe der Befehle errichtet werden.“

§ 27 lag folgender Antrag vor: 1. Eltern und Vormünder sind berechtigt, die Kinder im Hause oder in Privatanstalten zu unterrichten, sofern der Unterricht wenigstens dem für die Volksschulen vorgeschriebenen Unterricht entspricht. Ihre Vertragspflicht zu den öffentlichen Schulklassen wird dadurch nicht berührt. 2. Der häusliche Unterricht ist nur in Ausnahmefällen (Arbeitszeit, weite, räumliche Entfernung u. dgl.) zu gestatten. 3. Privatschulen dürfen nur nach Maßgabe der Befehle errichtet werden.“

§ 28 lag folgender Antrag vor: 1. Eltern und Vormünder sind berechtigt, die Kinder im Hause oder in Privatanstalten zu unterrichten, sofern der Unterricht wenigstens dem für die Volksschulen vorgeschriebenen Unterricht entspricht. Ihre Vertragspflicht zu den öffentlichen Schulklassen wird dadurch nicht berührt. 2. Der häusliche Unterricht ist nur in Ausnahmefällen (Arbeitszeit, weite, räumliche Entfernung u. dgl.) zu gestatten. 3. Privatschulen dürfen nur nach Maßgabe der Befehle errichtet werden.“

§ 29 lag folgender Antrag vor: 1. Eltern und Vormünder sind berechtigt, die Kinder im Hause oder in Privatanstalten zu unterrichten, sofern der Unterricht wenigstens dem für die Volksschulen vorgeschriebenen Unterricht entspricht. Ihre Vertragspflicht zu den öffentlichen Schulklassen wird dadurch nicht berührt. 2. Der häusliche Unterricht ist nur in Ausnahmefällen (Arbeitszeit, weite, räumliche Entfernung u. dgl.) zu gestatten. 3. Privatschulen dürfen nur nach Maßgabe der Befehle errichtet werden.“

§ 30 lag folgender Antrag vor: 1. Eltern und Vormünder sind berechtigt, die Kinder im Hause oder in Privatanstalten zu unterrichten, sofern der Unterricht wenigstens dem für die Volksschulen vorgeschriebenen Unterricht entspricht. Ihre Vertragspflicht zu den öffentlichen Schulklassen wird dadurch nicht berührt. 2. Der häusliche Unterricht ist nur in Ausnahmefällen (Arbeitszeit, weite, räumliche Entfernung u. dgl.) zu gestatten. 3. Privatschulen dürfen nur nach Maßgabe der Befehle errichtet werden.“

§ 31 lag folgender Antrag vor: 1. Eltern und Vormünder sind berechtigt, die Kinder im Hause oder in Privatanstalten zu unterrichten, sofern der Unterricht wenigstens dem für die Volksschulen vorgeschriebenen Unterricht entspricht. Ihre Vertragspflicht zu den öffentlichen Schulklassen wird dadurch nicht berührt. 2. Der häusliche Unterricht ist nur in Ausnahmefällen (Arbeitszeit, weite, räumliche Entfernung u. dgl.) zu gestatten. 3. Privatschulen dürfen nur nach Maßgabe der Befehle errichtet werden.“

§ 32 lag folgender Antrag vor: 1. Eltern und Vormünder sind berechtigt, die Kinder im Hause oder in Privatanstalten zu unterrichten, sofern der Unterricht wenigstens dem für die Volksschulen vorgeschriebenen Unterricht entspricht. Ihre Vertragspflicht zu den öffentlichen Schulklassen wird dadurch nicht berührt. 2. Der häusliche Unterricht ist nur in Ausnahmefällen (Arbeitszeit, weite, räumliche Entfernung u. dgl.) zu gestatten. 3. Privatschulen dürfen nur nach Maßgabe der Befehle errichtet werden.“

§ 33 lag folgender Antrag vor: 1. Eltern und Vormünder sind berechtigt, die Kinder im Hause oder in Privatanstalten zu unterrichten, sofern der Unterricht wenigstens dem für die Volksschulen vorgeschriebenen Unterricht entspricht. Ihre Vertragspflicht zu den öffentlichen Schulklassen wird dadurch nicht berührt. 2. Der häusliche Unterricht ist nur in Ausnahmefällen (Arbeitszeit, weite, räumliche Entfernung u. dgl.) zu gestatten. 3. Privatschulen dürfen nur nach Maßgabe der Befehle errichtet werden.“

§ 34 lag folgender Antrag vor: 1. Eltern und Vormünder sind berechtigt, die Kinder im Hause oder in Privatanstalten zu unterrichten, sofern der Unterricht wenigstens dem für die Volksschulen vorgeschriebenen Unterricht entspricht. Ihre Vertragspflicht zu den öffentlichen Schulklassen wird dadurch nicht berührt. 2. Der häusliche Unterricht ist nur in Ausnahmefällen (Arbeitszeit, weite, räumliche Entfernung u. dgl.) zu gestatten. 3. Privatschulen dürfen nur nach Maßgabe der Befehle errichtet werden.“

§ 35 lag folgender Antrag vor: 1. Eltern und Vormünder sind berechtigt, die Kinder im Hause oder in Privatanstalten zu unterrichten, sofern der Unterricht wenigstens dem für die Volksschulen vorgeschriebenen Unterricht entspricht. Ihre Vertragspflicht zu den öffentlichen Schulklassen wird dadurch nicht berührt. 2. Der häusliche Unterricht ist nur in Ausnahmefällen (Arbeitszeit, weite, räumliche Entfernung u. dgl.) zu gestatten. 3. Privatschulen dürfen nur nach Maßgabe der Befehle errichtet werden.“

unter den im Gesetz bestimmten Voraussetzungen gestattet. Der an schulpflichtige Kinder erstellte Unterricht muß mindestens den für Volksschulen vorgeschriebenen entsprechen. Eltern und Erziehungsbeauftragten ist es gestattet, schulpflichtige Kinder in private Schulen zu schicken.“

§ 36 lag folgender Antrag vor: 1. Eltern und Vormünder sind berechtigt, die Kinder im Hause oder in Privatanstalten zu unterrichten, sofern der Unterricht wenigstens dem für die Volksschulen vorgeschriebenen Unterricht entspricht. Ihre Vertragspflicht zu den öffentlichen Schulklassen wird dadurch nicht berührt. 2. Der häusliche Unterricht ist nur in Ausnahmefällen (Arbeitszeit, weite, räumliche Entfernung u. dgl.) zu gestatten. 3. Privatschulen dürfen nur nach Maßgabe der Befehle errichtet werden.“

§ 37 lag folgender Antrag vor: 1. Eltern und Vormünder sind berechtigt, die Kinder im Hause oder in Privatanstalten zu unterrichten, sofern der Unterricht wenigstens dem für die Volksschulen vorgeschriebenen Unterricht entspricht. Ihre Vertragspflicht zu den öffentlichen Schulklassen wird dadurch nicht berührt. 2. Der häusliche Unterricht ist nur in Ausnahmefällen (Arbeitszeit, weite, räumliche Entfernung u. dgl.) zu gestatten. 3. Privatschulen dürfen nur nach Maßgabe der Befehle errichtet werden.“

§ 38 lag folgender Antrag vor: 1. Eltern und Vormünder sind berechtigt, die Kinder im Hause oder in Privatanstalten zu unterrichten, sofern der Unterricht wenigstens dem für die Volksschulen vorgeschriebenen Unterricht entspricht. Ihre Vertragspflicht zu den öffentlichen Schulklassen wird dadurch nicht berührt. 2. Der häusliche Unterricht ist nur in Ausnahmefällen (Arbeitszeit, weite, räumliche Entfernung u. dgl.) zu gestatten. 3. Privatschulen dürfen nur nach Maßgabe der Befehle errichtet werden.“

§ 39 lag folgender Antrag vor: 1. Eltern und Vormünder sind berechtigt, die Kinder im Hause oder in Privatanstalten zu unterrichten, sofern der Unterricht wenigstens dem für die Volksschulen vorgeschriebenen Unterricht entspricht. Ihre Vertragspflicht zu den öffentlichen Schulklassen wird dadurch nicht berührt. 2. Der häusliche Unterricht ist nur in Ausnahmefällen (Arbeitszeit, weite, räumliche Entfernung u. dgl.) zu gestatten. 3. Privatschulen dürfen nur nach Maßgabe der Befehle errichtet werden.“

§ 40 lag folgender Antrag vor: 1. Eltern und Vormünder sind berechtigt, die Kinder im Hause oder in Privatanstalten zu unterrichten, sofern der Unterricht wenigstens dem für die Volksschulen vorgeschriebenen Unterricht entspricht. Ihre Vertragspflicht zu den öffentlichen Schulklassen wird dadurch nicht berührt. 2. Der häusliche Unterricht ist nur in Ausnahmefällen (Arbeitszeit, weite, räumliche Entfernung u. dgl.) zu gestatten. 3. Privatschulen dürfen nur nach Maßgabe der Befehle errichtet werden.“

§ 41 lag folgender Antrag vor: 1. Eltern und Vormünder sind berechtigt, die Kinder im Hause oder in Privatanstalten zu unterrichten, sofern der Unterricht wenigstens dem für die Volksschulen vorgeschriebenen Unterricht entspricht. Ihre Vertragspflicht zu den öffentlichen Schulklassen wird dadurch nicht berührt. 2. Der häusliche Unterricht ist nur in Ausnahmefällen (Arbeitszeit, weite, räumliche Entfernung u. dgl.) zu gestatten. 3. Privatschulen dürfen nur nach Maßgabe der Befehle errichtet werden.“

§ 42 lag folgender Antrag vor: 1. Eltern und Vormünder sind berechtigt, die Kinder im Hause oder in Privatanstalten zu unterrichten, sofern der Unterricht wenigstens dem für die Volksschulen vorgeschriebenen Unterricht entspricht. Ihre Vertragspflicht zu den öffentlichen Schulklassen wird dadurch nicht berührt. 2. Der häusliche Unterricht ist nur in Ausnahmefällen (Arbeitszeit, weite, räumliche Entfernung u. dgl.) zu gestatten. 3. Privatschulen dürfen nur nach Maßgabe der Befehle errichtet werden.“

§ 43 lag folgender Antrag vor: 1. Eltern und Vormünder sind berechtigt, die Kinder im Hause oder in Privatanstalten zu unterrichten, sofern der Unterricht wenigstens dem für die Volksschulen vorgeschriebenen Unterricht entspricht. Ihre Vertragspflicht zu den öffentlichen Schulklassen wird dadurch nicht berührt. 2. Der häusliche Unterricht ist nur in Ausnahmefällen (Arbeitszeit, weite, räumliche Entfernung u. dgl.) zu gestatten. 3. Privatschulen dürfen nur nach Maßgabe der Befehle errichtet werden.“

§ 44 lag folgender Antrag vor: 1. Eltern und Vormünder sind berechtigt, die Kinder im Hause oder in Privatanstalten zu unterrichten, sofern der Unterricht wenigstens dem für die Volksschulen vorgeschriebenen Unterricht entspricht. Ihre Vertragspflicht zu den öffentlichen Schulklassen wird dadurch nicht berührt. 2. Der häusliche Unterricht ist nur in Ausnahmefällen (Arbeitszeit, weite, räumliche Entfernung u. dgl.) zu gestatten. 3. Privatschulen dürfen nur nach Maßgabe der Befehle errichtet werden.“

§ 45 lag folgender Antrag vor: 1. Eltern und Vormünder sind berechtigt, die Kinder im Hause oder in Privatanstalten zu unterrichten, sofern der Unterricht wenigstens dem für die Volksschulen vorgeschriebenen Unterricht entspricht. Ihre Vertragspflicht zu den öffentlichen Schulklassen wird dadurch nicht berührt. 2. Der häusliche Unterricht ist nur in Ausnahmefällen (Arbeitszeit, weite, räumliche Entfernung u. dgl.) zu gestatten. 3. Privatschulen dürfen nur nach Maßgabe der Befehle errichtet werden.“

§ 46 lag folgender Antrag vor: 1. Eltern und Vormünder sind berechtigt, die Kinder im Hause oder in Privatanstalten zu unterrichten, sofern der Unterricht wenigstens dem für die Volksschulen vorgeschriebenen Unterricht entspricht. Ihre Vertragspflicht zu den öffentlichen Schulklassen wird dadurch nicht berührt. 2. Der häusliche Unterricht ist nur in Ausnahmefällen (Arbeitszeit, weite, räumliche Entfernung u. dgl.) zu gestatten. 3. Privatschulen dürfen nur nach Maßgabe der Befehle errichtet werden.“

§ 47 lag folgender Antrag vor: 1. Eltern und Vormünder sind berechtigt, die Kinder im Hause oder in Privatanstalten zu unterrichten, sofern der Unterricht wenigstens dem für die Volksschulen vorgeschriebenen Unterricht entspricht. Ihre Vertragspflicht zu den öffentlichen Schulklassen wird dadurch nicht berührt. 2. Der häusliche Unterricht ist nur in Ausnahmefällen (Arbeitszeit, weite, räumliche Entfernung u. dgl.) zu gestatten. 3. Privatschulen dürfen nur nach Maßgabe der Befehle errichtet werden.“

§ 48 lag folgender Antrag vor: 1. Eltern und Vormünder sind berechtigt, die Kinder im Hause oder in Privatanstalten zu unterrichten, sofern der Unterricht wenigstens dem für die Volksschulen vorgeschriebenen Unterricht entspricht. Ihre Vertragspflicht zu den öffentlichen Schulklassen wird dadurch nicht berührt. 2. Der häusliche Unterricht ist nur in Ausnahmefällen (Arbeitszeit, weite, räumliche Entfernung u. dgl.) zu gestatten. 3. Privatschulen dürfen nur nach Maßgabe der Befehle errichtet werden.“

§ 49 lag folgender Antrag vor: 1. Eltern und Vormünder sind berechtigt, die Kinder im Hause oder in Privatanstalten zu unterrichten, sofern der Unterricht wenigstens dem für die Volksschulen vorgeschriebenen Unterricht entspricht. Ihre Vertragspflicht zu den öffentlichen Schulklassen wird dadurch nicht berührt. 2. Der häusliche Unterricht ist nur in Ausnahmefällen (Arbeitszeit, weite, räumliche Entfernung u. dgl.) zu gestatten. 3. Privatschulen dürfen nur nach Maßgabe der Befehle errichtet werden.“

§ 50 lag folgender Antrag vor: 1. Eltern und Vormünder sind berechtigt, die Kinder im Hause oder in Privatanstalten zu unterrichten, sofern der Unterricht wenigstens dem für die Volksschulen vorgeschriebenen Unterricht entspricht. Ihre Vertragspflicht zu den öffentlichen Schulklassen wird dadurch nicht berührt. 2. Der häusliche Unterricht ist nur in Ausnahmefällen (Arbeitszeit, weite, räumliche Entfernung u. dgl.) zu gestatten. 3. Privatschulen dürfen nur nach Maßgabe der Befehle errichtet werden.“

§ 51 lag folgender Antrag vor: 1. Eltern und Vormünder sind berechtigt, die Kinder im Hause oder in Privatanstalten zu unterrichten, sofern der Unterricht wenigstens dem für die Volksschulen vorgeschriebenen Unterricht entspricht. Ihre Vertragspflicht zu den öffentlichen Schulklassen wird dadurch nicht berührt. 2. Der häusliche Unterricht ist nur in Ausnahmefällen (Arbeitszeit, weite, räumliche Entfernung u. dgl.) zu gestatten. 3. Privatschulen dürfen nur nach Maßgabe der Befehle errichtet werden.“

§ 52 lag folgender Antrag vor: 1. Eltern und Vormünder sind berechtigt, die Kinder im Hause oder in Privatanstalten zu unterrichten, sofern der Unterricht wenigstens dem für die Volksschulen vorgeschriebenen Unterricht entspricht. Ihre Vertragspflicht zu den öffentlichen Schulklassen wird dadurch nicht berührt. 2. Der häusliche Unterricht ist nur in Ausnahmefällen (Arbeitszeit, weite, räumliche Entfernung u. dgl.) zu gestatten. 3. Privatschulen dürfen nur nach Maßgabe der Befehle errichtet werden.“

§ 53 lag folgender Antrag vor: 1. Eltern und Vormünder sind berechtigt, die Kinder im Hause oder in Privatanstalten zu unterrichten, sofern der Unterricht wenigstens dem für die Volksschulen vorgeschriebenen Unterricht entspricht. Ihre Vertragspflicht zu den öffentlichen Schulklassen wird dadurch nicht berührt. 2. Der häusliche Unterricht ist nur in Ausnahmefällen (Arbeitszeit, weite, räumliche Entfernung u. dgl.) zu gestatten. 3. Privatschulen dürfen nur nach Maßgabe der Befehle errichtet werden.“

§ 54 lag folgender Antrag vor: 1. Eltern und Vormünder sind berechtigt, die Kinder im Hause oder in Privatanstalten zu unterrichten, sofern der Unterricht wenigstens dem für die Volksschulen vorgeschriebenen Unterricht entspricht. Ihre Vertragspflicht zu den öffentlichen Schulklassen wird dadurch nicht berührt. 2. Der häusliche Unterricht ist nur in Ausnahmefällen (Arbeitszeit, weite, räumliche Entfernung u. dgl.) zu gestatten. 3. Privatschulen dürfen nur nach Maßgabe der Befehle errichtet werden.“

§ 55 lag folgender Antrag vor: 1. Eltern und Vormünder sind berechtigt, die Kinder im Hause oder in Privatanstalten zu unterrichten, sofern der Unterricht wenigstens dem für die Volksschulen vorgeschriebenen Unterricht entspricht. Ihre Vertragspflicht zu den öffentlichen Schulklassen wird dadurch nicht berührt. 2. Der häusliche Unterricht ist nur in Ausnahmefällen (Arbeitszeit, weite, räumliche Entfernung u. dgl.) zu gestatten. 3. Privatschulen dürfen nur nach Maßgabe der Befehle errichtet werden.“

§ 56 lag folgender Antrag vor: 1. Eltern und Vormünder sind berechtigt, die Kinder im Hause oder in Privatanstalten zu unterrichten, sofern der Unterricht wenigstens dem für die Volksschulen vorgeschriebenen Unterricht entspricht. Ihre Vertragspflicht zu den öffentlichen Schulklassen wird dadurch nicht berührt. 2. Der häusliche Unterricht ist nur in Ausnahmefällen (Arbeitszeit, weite, räumliche Entfernung u. dgl.) zu gestatten. 3. Privatschulen dürfen nur nach Maßgabe der Befehle errichtet werden.“

§ 57 lag folgender Antrag vor: 1. Eltern und Vormünder sind berechtigt, die Kinder im Hause oder in Privatanstalten zu unterrichten, sofern der Unterricht wenigstens dem für die Volksschulen vorgeschriebenen Unterricht entspricht. Ihre Vertragspflicht zu den öffentlichen Schulklassen wird dadurch nicht berührt. 2. Der häusliche Unterricht ist nur in Ausnahmefällen (Arbeitszeit, weite, räumliche Entfernung u. dgl.) zu gestatten. 3. Privatschulen dürfen nur nach Maßgabe der Befehle errichtet werden.“

§ 58 lag folgender Antrag vor: 1. Eltern und Vormünder sind berechtigt, die Kinder im Hause oder in Privatanstalten zu unterrichten, sofern der Unterricht wenigstens dem für die Volksschulen vorgeschriebenen Unterricht entspricht. Ihre Vertragspflicht zu den öffentlichen Schulklassen wird dadurch nicht berührt. 2. Der häusliche Unterricht ist nur in Ausnahmefällen (Arbeitszeit, weite, räumliche Entfernung u. dgl.) zu gestatten. 3. Privatschulen dürfen nur nach Maßgabe der Befehle errichtet werden.“

§ 59 lag folgender Antrag vor: 1. Eltern und Vormünder sind berechtigt, die Kinder im Hause oder in Privatanstalten zu unterrichten, sofern der Unterricht wenigstens dem für die Volksschulen vorgeschriebenen Unterricht entspricht. Ihre Vertragspflicht zu den öffentlichen Schulklassen wird dadurch nicht berührt. 2. Der häusliche Unterricht ist nur in Ausnahmefällen (Arbeitszeit, weite, räumliche Entfernung u. dgl.) zu gestatten. 3. Privatschulen dürfen nur nach Maßgabe der Befehle errichtet werden.“

§ 60 lag folgender Antrag vor: 1. Eltern und Vormünder sind berechtigt, die Kinder im Hause oder in Privatanstalten zu unterrichten, sofern der Unterricht wenigstens dem für die Volksschulen vorgeschriebenen Unterricht entspricht. Ihre Vertragspflicht zu den öffentlichen Schulklassen wird dadurch nicht berührt. 2. Der häusliche Unterricht ist nur in Ausnahmefällen (Arbeitszeit, weite, räumliche Entfernung u. dgl.) zu gestatten. 3. Privatschulen dürfen nur nach Maßgabe der Befehle errichtet werden.“

vertragen. — Die von Rumänien aus auf Wunsch der Königin Maria betriebene Aktion, Ungarn mit Rumänien zu vereinigen und König Ferdinand zum König von Ungarn auszurufen, ist gescheitert. Der Vizekönig in Paris hat diese Kombination aus prinzipiellen Gründen abgelehnt. — Die amerikanischen Forderungen erwarfen das Projekt einer Willküranklage an Deutschland, damit dieses wieder hochkomme. — Nach einer Gasmeldung wird gemeldet, daß die Kaiserin bei dem Hofen mit einem Waffenschuß nachgeholt haben, und daß man schon in den polnischen Provinzen unterdrückt. — Riga wurde gestern durch Verbände von lettischen, baltischen und deutschen Truppen genommen. Diesmal dürfte die Meldung richtig sein.

Frankreich. Proteste. Einer Pariser Meldung zufolge beschloffen 140 Deputierte, aller politischen Gruppen, durch Beschlußantrag die Regierung aufzufordern, den Wortlaut des Friedensvertrages förmlich allen Mitgliedern der Kammer und des Senats zugänglich zu machen. Auch im Senat begannen sich die Gruppen zu trennen. Der Ausschuss für Auswärtiges will den Friedensvertrag prüfen.

Die am 1. Mai bei den StraßenDemonstrationen beschloffenen Pariser Gewerkschaftsmitglieder haben im Gefängnis eine Hungerstreik begonnen, um dagegen zu protestieren, daß sie nicht als politische Gefangene, sondern als gemeine Verbrecher behandelt werden. Ihre Zahl beträgt etwa 14.

Das Bureau Europa Preß meldet: Die französische Kammer nahm einen Beschluß an, durch den den Frauen das aktive und passive Wahlrecht verliehen wird.

Bezirks-Partei-Sekretariat Rüstingen-Wilhelmshaven. Infolge eines Irrtums der letzten Parteiverammlung ist unter den Genossen die Ansicht ziemlich weit verbreitet, daß die

Delegiertenwahl zum Parteitag in Weimar am kommenden Sonntag stattfindet. Dem ist nicht so, die Urwahl findet vielmehr erst am

Sonntag, den 1. Juni, in der Zeit von 9 bis 2 Uhr in den nachstehenden Lokalen statt:

Kirchh., Banter Markt, Edelweiß, Büchelstraße 91, Siebtsburger Heim, Striebeder-Str., Norddeutscher Hof, Bismarckplatz, Markt, Altenburg-Str., Norddeutscher, Fortifikations-Str.

Die Genossen des Stadtkomitees Weimar werden weiter nochmals auf die heute, Freitag, bei Schön und morgen, Sonnabend, bei Defena stattfindenden Bezirks-Versammlungen hingewiesen.

Arbeiter-Jugend. Infolge des schönen Wetters finden heute Abend gemeinsame Spiele auf dem Sportplatz am Rüstingen Bahnhofs statt. Die Jugendlichen werden gebeten, recht zahlreich zu erscheinen.

Wettervorhersage. Fortdauer des herrschenden Wetters wahrscheinlich. Hochwasser. Sonnabend, 24. Mai: vormittags 7.30, nachmittags 7.45 Uhr. Sonntag, 25. Mai: vormittags 8.30, nachmittags 9.00 Uhr.

Infolge einer Störung an unserer Notationsmaschine war es uns nicht möglich, unsere Lesern in Rüstingen-Wilhelmshaven gestern Abend die Nummer auszuliefern. Die gestrige Nummer gelangt daher erst mit der heutigen zusammen zur Ausgabe.

Arbeiter! Werbt für Eure Zeitung Republik! Veranlaßt, f. Politik, Feuilleton u. d. allgem. Zeitl. Josef Klische, für abend-öfentlich, Angelerung u. Aus Stadt u. Land: Oskar Müntz, Verlag: Paul Gog, Druck: Paul Gog u. Co., sämtl. in Rüstingen.

Arbeiter! Werbt für Eure Zeitung Republik! Veranlaßt, f. Politik, Feuilleton u. d. allgem. Zeitl. Josef Klische, für abend-öfentlich, Angelerung u. Aus Stadt u. Land: Oskar Müntz, Verlag: Paul Gog, Druck: Paul Gog u. Co., sämtl. in Rüstingen.

Arbeiter! Werbt für Eure Zeitung Republik! Veranlaßt, f. Politik, Feuilleton u. d. allgem. Zeitl. Josef Klische, für abend-öfentlich, Angelerung u. Aus Stadt u. Land: Oskar Müntz, Verlag: Paul Gog, Druck: Paul Gog u. Co., sämtl. in Rüstingen.

Arbeiter! Werbt für Eure Zeitung Republik! Veranlaßt, f. Politik, Feuilleton u. d. allgem. Zeitl. Josef Klische, für abend-öfentlich, Angelerung u. Aus Stadt u. Land: Oskar Müntz, Verlag: Paul Gog, Druck: Paul Gog u. Co., sämtl. in Rüstingen.

Arbeiter! Werbt für Eure Zeitung Republik! Veranlaßt, f. Politik, Feuilleton u. d. allgem. Zeitl. Josef Klische, für abend-öfentlich, Angelerung u. Aus Stadt u. Land: Oskar Müntz, Verlag: Paul Gog, Druck: Paul Gog u. Co., sämtl. in Rüstingen.

Arbeiter! Werbt für Eure Zeitung Republik! Veranlaßt, f. Politik, Feuilleton u. d. allgem. Zeitl. Josef Klische, für abend-öfentlich, Angelerung u. Aus Stadt u. Land: Oskar Müntz, Verlag: Paul Gog, Druck: Paul Gog u. Co., sämtl. in Rüstingen.

Arbeiter! Werbt für Eure Zeitung Republik! Veranlaßt, f. Politik, Feuilleton u. d. allgem. Zeitl. Josef Klische, für abend-öfentlich, Angelerung u. Aus Stadt u. Land: Oskar Müntz, Verlag: Paul Gog, Druck: Paul Gog u. Co., sämtl. in Rüstingen.

Arbeiter! Werbt für Eure Zeitung Republik! Veranlaßt, f. Politik, Feuilleton u. d. allgem. Zeitl. Josef Klische, für abend-öfentlich, Angelerung u. Aus Stadt u. Land: Oskar Müntz, Verlag: Paul Gog, Druck: Paul Gog u. Co., sämtl. in Rüstingen.

Arbeiter! Werbt für Eure Zeitung Republik! Veranlaßt, f. Politik, Feuilleton u. d. allgem. Zeitl. Josef Klische, für abend-öfentlich, Angelerung u. Aus Stadt u. Land: Oskar Müntz, Verlag: Paul Gog, Druck: Paul Gog u. Co., sämtl. in Rüstingen.

Arbeiter! Werbt für Eure Zeitung Republik! Veranlaßt, f. Politik, Feuilleton u. d. allgem. Zeitl. Josef Klische, für abend-öfentlich, Angelerung u. Aus Stadt u. Land: Oskar Müntz, Verlag: Paul Gog, Druck: Paul Gog u. Co., sämtl. in Rüstingen.

Arbeiter! Werbt für Eure Zeitung Republik! Veranlaßt, f. Politik, Feuilleton u. d. allgem. Zeitl. Josef Klische, für abend-öfentlich, Angelerung u. Aus Stadt u. Land: Oskar Müntz, Verlag: Paul Gog, Druck: Paul Gog u. Co., sämtl. in Rüstingen.

Arbeiter! Werbt für Eure Zeitung Republik! Veranlaßt, f. Politik, Feuilleton u. d. allgem. Zeitl. Josef Klische, für abend-öfentlich, Angelerung u. Aus Stadt u. Land: Oskar Müntz, Verlag: Paul Gog, Druck: Paul Gog u. Co., sämtl. in Rüstingen.

Arbeiter! Werbt für Eure Zeitung Republik! Veranlaßt, f. Politik, Feuilleton u. d. allgem. Zeitl. Josef Klische, für abend-öfentlich, Angelerung u. Aus Stadt u. Land: Oskar Müntz, Verlag: Paul Gog, Druck: Paul Gog u. Co., sämtl. in Rüstingen.

Arbeiter! Werbt für Eure Zeitung Republik! Veranlaßt, f. Politik, Feuilleton u. d. allgem. Zeitl. Josef Klische, für abend-öfentlich, Angelerung u. Aus Stadt u. Land: Oskar Müntz, Verlag: Paul Gog, Druck: Paul Gog u. Co., sämtl. in Rüstingen.

**Deutscher Metallarbeiter-Verband**  
 Wilhelmshaven-Rüstringen.  
 Sonntag, den 25. Mai findet die  
**Wahl zum 8. Gewerkschafts-Kongress**  
 in Albersberg statt, in unserem Bezirke sind 4 De-  
 legierte zu wählen. Die Wahl findet in der Zeit  
 von 10 Uhr vorm. bis 2 Uhr nachm. in folgenden  
 Lokalen statt:

1. Georg Schön, Almenstraße 26,
  2. Paul Düffs, Gierdebergstr. 2
  3. Versammlungsalal Ederhof, 365senstr. 91.
- Das Mitgliedsbuch ist mitzubringen, ohne  
 dasselbe kann niemand wählen!  
 Die Ortsverwaltung.

**Bund deutscher Bodenreformer.**  
 Dienstag, den 27. d. M.,  
 abends 8.15 Uhr  
**Mitgliederver-  
 sammlung**  
 im kleinen Saale Werk-  
 speisehaus.  
 Tagesordnung:  
 1. Geschäftliches  
 2. Beschlusfassung über  
 Erhebung eines ein-  
 malig. Ortsgruppen-  
 Beitrages  
 3. Festsetzung ein. Kom-  
 munalprogramms

**Vortrag des Hrn. Stadtkämmlers, Nannen**  
 Bisherige und künftige Bedeutung  
 Wilhelmshaven-Rüstringens  
 5. Verschiedenes.  
 Alle ortsanwesenden Bodenreformer werden um  
 ihre Ercheinen gebeten. Gäste willkommen. [2809]

**Gartenbauverein Rüstringen**  
 Sonnabend, den 21. Mai 1919,  
 abends 8 Uhr, im Werkspeisehaus, Garten-  
 halle, Eingang Marktstraße:  
**Mitglieder-Verammlung.**  
 Der Vorstand.

**U. S. B.**  
**Dankgastmeyer.**  
 Sonnabend, den 24. Mai 1919, abends 8 Uhr:  
**Öffentl. Versammlung**  
 bei Braate. [2870]  
 Tagesordnung:  
 1. Geschäftliches  
 2. Schulbau  
 3. Freie Mit-  
 sprache  
 4. Öffentl. Versammlung der Landgemein-  
 de  
 5. Es ist sich an dieser Gemeindefrage zu beteiligen.  
 Der Vorstand.

**Dauernde Stellung**  
 finden Sie bei guter Führung im  
**Garde-Kavallerie-  
 Schützenkorps**  
**Sturm-Bataillon Schmidt**  
 (Reichswehr). Besonders benötigt werden noch  
**Handwerker jeder Art, auch ungediente Leute**  
 finden Aufnahme. 2866  
 Bedingungen: die üblichen.  
 Ausbildung: auf sportlicher Grundtage durch  
 Wettkämpfe und Kampfbiele.  
 Nähere Auskunft im **Regimentskommando II** oder  
 im **Wahnbek's Hotel** am Stau in Oldenburg.

**Soz. Wahlverein**  
 Neulandgödens  
 Sonnabend, den 24. Mai 1919  
**\*Großer Ball\***  
 bei Gastwirt G. Gellermann.  
 Es ladet freundlich ein [2815]  
 Das Komitee.

**Bhiesewardener Hof**  
 Briesewarden bei Nordenham. 2771  
**Jeden Sonntag: Gemüthlicher Abend.**  
 Sorten, Pudding, Schokolade, Bohnenkaffee.  
 Streng rechte Bedienung für jedermann.  
 Es ladet freundlich ein **Georg Ahlers.**

Glänzender Spielplan, den jeder sehen muss.

Nur Erstaufführungen.

**LICHT- SPIELE**  
**WERFTSPEISEHAUS**

Ein gigantischer, elementarer Kunstfilm!

# Siegerin Weib

Ein Werk von unerhörter Pracht und grösster Spannung. Glänzend ist der Farbenreichtum, der alle Details unan-  
 dringlich aber wirkungsvoll umgibt. Fesselnd die Bewe-  
 gungen der wilden Volkstänze, die Verfolgung des Ver-  
 rückten durch die Steppen und Urwälder Alirions. Die  
 Hauptdarstellerin Lu Synd als „Siegerin Weib“ steht, das  
 beweist dieses wunderbare Filmspiel, auf der Höhe film-  
 darstellerischer Leistung.

**Nanna als Einbrecher Ihr erstes Probespiel**

Lustspiele im wahren Sinne.

[2806]

Voranzeige!  
 Ab 30. Mai 1919

Der  
 aufsehenerregende  
 Sensationsfilm

## Sonnen- kinder

Die Aufnahmen  
 sind teilweise unter  
 Lebensgefahr der  
 Darsteller gemacht  
 worden.

Spieldauer: 2 1/2 Stunden.

**Keils Café**

Marktstrasse 23  
 Telephon 76. Telephon 76.

Sonnabend, 24. Mai, abends 8 Uhr:  
**Grosses Maletzky - Konzert**  
**Strauss - Abend!**  
 Ganz ausserordentliches Programm!  
 Täglich die beliebten Nachmittagskonzerte

Es laden ergebenst ein [2857]  
 Gg. Malotzky, Kapollmstr. Hugo Keil, Besitzer.

**B. Banter Bürgergarten B.**

Besitzer: Carl Dommeyer • Telephon 187.

Sonnabend, den 24. Mai 1919:  
**Lehár-Lincke-Abend**  
 ausgeführt vom Künstlerensemble des B. B.  
 Kapellmstr.: Otto Strauss • Konzertmstr.: Willy Will

Täglich ab 4 Uhr die beliebten  
**Kaffee-Konzerte**  
 Es ladet ergebenst ein [2832]  
 Carl Dommeyer.

**Adler-Theater!**

Wenn im Frühling der Molander...  
 Operette von Heinz Lewin

**Kolossaler Erfolg!**

**Freie Turner-  
 idant Sunde-  
 Widdelsfür**  
 I. Abteilung.  
 Sonnabend, 24. Mai,  
 abends 8 1/2 Uhr:  
**Monats-Verammlung**  
 im Vereinslokal J. S.  
 Hofstr. [2822]  
 Es nehmen familiär  
 Mitglieder nachmög-  
 lichst Theil.  
 Der Vorstand.

Für die unerwiesenen  
 Aufmerksamkeiten zu  
 unserer Vermählung  
 sagen allen herzl. Dank  
 H. Oldenburg und Frau.  
**Tanzunterricht**  
 Privatunterricht, jeder  
 Zeit in meinem Institut,  
 Börsenstr. 116. (Galle-  
 stelle der Straßenbahn  
 Banter Rathaus). 7995  
**Fr. Klemmsen,**  
 Mitglied d. R.-V.

**Asborn-Arele**

Täglich  
 Auftreten  
 erster  
 Künstler!

**Verreift**  
 Dr. med. Bendig.  
 2765

Ein älterer, noch sehr  
 kräftiger und alleinleben-  
 der Mann, Handwerker  
 auf der Torpedowerft,  
 sucht ein leeres Wohn-  
 zimmer mit Ofen u. etwas  
 Bodenraum, am liebsten  
 Werkzeuginst. in Gie-  
 Banter Mietpreis hierfür  
 20 M. monatlich. Wenn  
 bedürftige Witwe oder  
 Arbeiter mit größerer  
 Kinderzahl, dauernd freie  
 Freierung. Ein freundi-  
 Wort und herzl. entgegen-  
 kommen von beiden Seiten  
 sehr erwünscht. Anverbi-  
 tungen hierzu nimmt die  
 Exped. d. Bl. u. Offerte  
 Nr. D. entgegen. [2711]  
 Herrn. Dwyer, Löhlerstr. 6

**Halle Ausflüglern**  
 meine verdachten  
**Braetwagen**  
 bestens empfohlen.  
**H. Stratmann,**  
 Schillerstr. 22, Tel. 835.  
**R. Winter**  
 Färberei u. chem.  
 Waschanstalt  
 Rüstringen, Peterstr. 59

**Angestellte im Friseurgewerbe**  
 Wilhelmshaven-Rüstringen.  
 Sonntag, den 25. d. M., 3 1/2 Uhr  
**Verammlung**  
 Cafe Meinte, Schillerstraße Ecke Meilmstrasse.  
 Verband der Friseurgehilfen.  
 Schlichted. Vorl.

**Kammer-  
 bicht-Spiele**

Heute Freitag:  
**3 Erstaufführungen**

**Das duldende Weib**

Drama in drei Akten aus dem Leben einer  
 vornehmen Frau.  
 In der Hauptrolle **Theodor Loos.**  
 Der achte Film unserer Viggo-Larsen-Serie:

**Einbrecher wider  
 Willen**

Famoses Lustspiel in 4 Akten. In der Haupt-  
 rolle der beliebte Schauspieler **Viggo Larsen.**

**Saiten,  
 die wieder klingen**

Grosses nordisches Schauspiel in 3 Akten.  
 2856

**Gasperre.**

Infolge Arbeiterstreik kann  
 die Gasabgabe nur von vorm.  
 1/2 11 Uhr bis mittags 1/2 1 Uhr  
 stattfinden. [2867]  
 Gaswerke W'haven und Rüstringen.

**Bohnenstangen**  
 sind vorrätig. 2814  
**Ernst Gogers, Willemstraße 7. Tel. 1111.**

Ab heute: Nur in unserem Theater!

Der grosse Franz-Lehár-Film

Bist du's lachendes Glück!

Franz Lehár, der so beliebte Operetten-Komponist, spielt persönlich die Hauptrolle.

Grosses Sensations-Schauspiel in 5 Akten, eine Revue der Lehárschen Meister-Operetten. Musik und Gesang von Franz Lehár.

Die bekanntesten Lieder aus den Operetten Die lustige Witwe, Der Graf von Luxemburg, Wo die Lerche singt werden von manhaften Künstlern gesungen. Das Theaterorchester ist verstärkt. Mehrere glänzende Trompetensolts. Erste Kräfte vom Hofburg-Theater in Wien, u. a. die klassische Schönheit Olga Beck und Hermann Romberg.

Ein Film von kaum zu schätzender Zugkraft! Ein Film von kaum zu schätzender Zugkraft!

Der grosse Franz-Lehár-Film

Deutsche Lichtspiele Gökerstrasse 60.

Die Tragödie der Manja Orsan. 5 spannende, glänzende Akte.

Ihr erstes Wort. 2 Akte voll köstlichen Humors.

Franz Lehár persönlich im Film!

Parkhaus!

Heute Freitag, 23. Mai abends 7.30 Uhr:

Großes Militär-Garten-Konzert

ausgeführt vom Musikkorps der II. Matrosen-Division unter Leitung des Musikdirektors Herrn F. Wöhlbier

Fs laden ergebenst ein [2800] C. Stöltje. F. Wöhlbier.

NB. Diese Konzerte finden jeden Freitag und Sonntag statt. Sonntags zwei Konzerte, Anfang 3.30 und 7.30 Uhr.

Waldschenke Schoof

Werkler: F. Wagner [2825] hält sich bei Ausflügen bestens empfohlen. Großer schattiger Garten, Saal, Kegelbahn, Kinderbelustigung

Friedrichshof.

Am Mittwoch, 28. Mai, findet das große Frühlingsfest arrangiert von der Musikschule Wedemeyer, statt, verbunden m. Konzert, humorist. Vorträgen, sowie Einlagen des Opernsängers Herrn Wbalbert Wohl aus Düsseldorf.

Auftreten der berühmten Bravour-Jodlerin Wigi Först er mit ihr. acht oberbayer. Jodlern.

Festball mit Verlosung. Hierzu laden wir Freunde und Gönner herzlich ein. Die Festsetzung. Herrenkarte 3.00 Mk. Damenkarte 1.50 Mk. Anfang 7 Uhr. [2827] Anfang 7 Uhr.



Sonntags-Passagierfahrten zwischen Wilhelmshaven-Edwarden und zurück mit Motor-Schnellboot „Braunsia“. Einfache Fahrt für Erwachsene Mk. 1.75. Kinder Mk. 0.90. Abfahrt Wilhelmshaven 8, 10, 12, 2, 4, 6, 8 Uhr. Edwarden 9, 11, 1, 3, 5, 7, 9 Uhr. Die gleichen Fahrten finden am Donnerstag, den 29. 5. (Schnellfahrt), statt. Nähere Auskunft erteilt die [2804] Oldenburg-Ordnungsbüro Schleppliffahrt, Thomsen & Co. Rüstingen, Kantstr. 2. Telefon 1154.

Arbeiter! Abonnieren die Republik.

Apollo Lichtspiele

Auf allgemeinen Wunsch noch 2 weitere Tage! Freitag und Sonnabend zum unwiderruflich letzten Male:

Schmutziges Geld

Der grosse amerikanische Aufklärungsfilm gegen den 6 Akte. internationalen Mädchenhandel. 6 Akte.

Olga Desmond in ihrem letzten diesjährigen Film

Die Frau des Staatsanwalts

Schauspiel in 3 Akten.

Ab Sonntag bis inkl. Donnerstag: 2 grosse Filmwerke!

Das Schweigen im Walde

I. Teil: Ein Erfolgsgestreit.

Schauspiel in 4 Akten nach dem berühmten Roman von Richard Skowronek.

In der Hauptrolle Lotte Neumann.

Die Handlung spielt auf einem ostpreussischen Gut und bringt ausser einer äusserst spannenden Handlung, die auch des feinen Humors nicht entbehrt, Naturserenerien von unerhörter Pracht, wie sie solche im Film wohl nur äusserst selten geboten werden.

Leontine Kühnberg

in ihrem letzten und besten diesjährigen Film

Das Mädchen vom Kaufhaus Ditz

Ein Berliner Sittenbild in 5 Akten.

2802 Unter Mitwirkung nur allererster Schauspielkräfte.

Marischwolle, Schurwolle gewaschen und ungewaschen laufen jedes Quantum zu hohen Preisen.

S. J. Ballin & Co., Oldenburg.

Herzlichen Dank für die erwiesene Aufmerksamkeit anlässlich unserer Vermählung. [2846]

Karl Tabell Frieda geb. Rowold



Todesanzeige.

Am 22. Mai, morgens 9.30 Uhr, entritt uns der unerbitliche Tod, nach langschwerem, mit großer Geduld ertragenem Leiden meinen heißgeliebten teuren Gatten, unseres einzigen Kindes herzensguten Vater, unseren lieben guten Sohn, Schwiegersohn, Bruder und Schwager, den Hilfsverführer

Fritz Staiger

im besten Mannesalter von 39 Jahren. Dieses bringen tiefbetrubt zur Anzeige Frau Paula Staiger geb. Ott nebst Angehörigen. Rüstingen, den 23. Mai 1919. Tag der Beerdigung wird noch bekannt gegeben. [2871]



Todes-Anzeige.

Am 22. d. M. starb im Marine-Lazarett zu Hamburg nach langem, mit grosser Geduld ertragenem Leiden, infolge seiner Verwundung, die er sich am 14. Mai 1915 im Felde zugezogen hatte, unser hoffnungsvoller einziger Sohn, Lieb. Bruder u. Schwager

Wilhelm Logemann

Musketier im Oldenb. Inf.-Regt. 91, im Alter von 25 Jahren. [2821] In tiefer Trauer. Wllh. Logemann und Frau. Steuermann Fritz Manhel und Frau geb. Logemann. Marie Logemann. Rüstingen, den 23. Mai 1919. Die Beerdigung wird noch bekannt gegeben.



Nachruf!

Auf der Heimreise aus der Gefangenschaft starb unser lieber Freund und Schulkamerad

Gustav Wolf.

Er war uns stets ein treuer Freund und Schulkamerad, wir werden sein Andenken in Ehren halten. [2807] Seine Schulkameraden der Schule Siebethsburg.

Der dem [2867] Allgemeinen Deutschen Musiker-Verbande angeschlossene Lokalverein Nr. 126 für Wilhelmshaven-Rüstingen u. Umg. hat in Rüstingen, Nordstr. 23, Grases Hotel, eine Musiker-Börse eingerichtet. Börsenstunden wochentags von 11.30 bis 1.30 Uhr mittags. Tel. 178. Die Benutzung d. Institutes steht Arbeitgebern wie Arbeitnehmern unentgeltlich zur Verfügung. Angebote und Nachfragen sind an den Börsenvorstand zu richten.

Trauerbriefe empfehlen Paul Hug & Co. Todes-Anzeige. Nach langem schwerem mit Geduld ertragenem Leiden starb am 21. d. M., abends 8 Uhr, unsere liebe herzensgute Tochter u. Schwester und ihres Kindes treuzugende Mutter [2813] Gesine Schönbohm geb. Göken im blühenden Alter v. 33 Jahren 4 Mon. Nach 5 Wochen folgte sie ihrem Bruder in den Tod. Dies bringen tiefbetrubt zur Anzeige Johann Schönbohm als Sohn Heinrich Göken und Frau nebst Eltern und Geschwistern. Die Beerdigung findet am 24. Mai 1919, vorm. 11 Uhr, von der Leichenhalle des Stadt. Friedhofs, Friedenstr. aus statt.



# Ämtliche Bekanntmachungen. Wahlen zur Gemeinde-Beretung

Der Wahlschluß tritt am Montag, den 26. Mai, ummittags 9 Uhr, im Zimmer Nr. 1 des Rathhauses zu einer öffentlichen Sitzung über die Bestimmung der Ersatzleute für die ihr Mandat niederlegenden Bürgerwähler zusammen.  
Wilhelmshaven, den 22. Mai 1919.  
Der Wahlkommissar.  
Fäger.

## Schortens.

Es gelangen in der Gütermittelsverteilungsstelle Georg Vanhan in Feldhöfen zur Verteilung:  
Säbnermesser, sowie Zerkleiniger nach den gemachten Ummelungen, ferner Hädelmehls für Pferde im Freizeitauf.  
Der Verkauf erfolgt am 26. und 27. Mai d. M.  
Schortens, den 21. Mai 1919.

## Verteilung von Nahrungsmitteln.

Es gelangen 250 Bunt und Nahrungsmittel in der Verteilungsstelle Frau Thade Vanhan, Sebnüble; Emu Süßholz, Frau Frieda Verdes, Schortens; für diese größere Quantitäten von 5 Personen an am Montag, den 26. Mai d. M., zur Verteilung. Lebensmittelkarten sind vorzulegen und ist darauf ein Vermerk des Verkäufers einzutragen.  
[2898]

## Abgabe von Kartoffelkarten.

Gusshaltungen, die Kartoffelkarten nicht voll gebrauchen, wollen diese baldigst im Kartenbüro Sebnüble während der Dienststunden abgeben, damit Gusshaltungen, denen es an Kartoffeln mangelt, damit versorgt werden können.  
Schortens, den 21. Mai 1919.  
[2896]

## Die Lebensmittelkommission.

G. Verdes.

## Borghede.

Die Ausgabe der neuen Butterkarten an Nichtselbstverfolger und Selbstverfolger findet **Sonnabend, den 24. Mai d. M.**, vorm. von 8 bis 12 Uhr, in den einzelnen Gusshaltungen durch die betreffenden Bezirksvorsteher in deren Wohnungen statt. Für Langenham findet die Ausgabe auch nachmittags von 2 bis 6 Uhr statt. Die Reste der bisherigen Karten sind vorzulegen.  
Borghede, den 21. Mai 1919.  
Gemeindevorstand der Landgemeinde Barel.  
D. Witten.

## Freibank Borghede. Sonnabend, den 24. Mai 1919: Fleisch-Verkauf

nachmittags von 4 bis 6 Uhr Nr. 131-180, 5 bis 6 Uhr Nr. 181-201, 6 bis 7 Uhr Nr. 338-342.  
[2893]

## Nordenham.

Es steht ein kleiner Kasten Bettwäsche und Handtücher zur Verfügung.  
Diesigen Personen, die hierin dringenden Bedarf haben, wollen sich bis zum 25. d. M. beim Gemeindevorstand bzw. Stadtmagistrat Nordenham in eine Liste eintragen lassen.  
Nordenham, den 21. Mai 1919.  
Verwaltungsstelle Nordenham.  
Wobner.

Sonnabend den 24. Mai Verkauf von Erbsen, ferner auch Absetzung (siehe Sendung), Gutshaus bei Gutshaus, abends ab 8 Uhr vormittags. Kleingeld mitbringen.  
Nordenham, den 22. Mai 1919.  
Stadtmagistrat Nordenham.  
J. S. Keller.

## Nordenham.

Die nächste Sprechstunde ist am Sonnabend den 24. d. M., nachmittags von 1 bis 3 Uhr, daselbst.  
Nordenham, den 20. Mai 1919.  
Stadtmagistrat.  
Königer.

## Nordenham.

Die nächste Sprechstunde ist am Sonnabend den 24. d. M., nachmittags von 1 bis 3 Uhr, daselbst.  
Nordenham, den 20. Mai 1919.  
Stadtmagistrat.  
Königer.

## Nordenham.

Die nächste Sprechstunde ist am Sonnabend den 24. d. M., nachmittags von 1 bis 3 Uhr, daselbst.  
Nordenham, den 20. Mai 1919.  
Stadtmagistrat.  
Königer.

## Nordenham.

Die nächste Sprechstunde ist am Sonnabend den 24. d. M., nachmittags von 1 bis 3 Uhr, daselbst.  
Nordenham, den 20. Mai 1919.  
Stadtmagistrat.  
Königer.

## Nordenham.

Die nächste Sprechstunde ist am Sonnabend den 24. d. M., nachmittags von 1 bis 3 Uhr, daselbst.  
Nordenham, den 20. Mai 1919.  
Stadtmagistrat.  
Königer.

## Nordenham.

Die nächste Sprechstunde ist am Sonnabend den 24. d. M., nachmittags von 1 bis 3 Uhr, daselbst.  
Nordenham, den 20. Mai 1919.  
Stadtmagistrat.  
Königer.

## Nordenham.

Die nächste Sprechstunde ist am Sonnabend den 24. d. M., nachmittags von 1 bis 3 Uhr, daselbst.  
Nordenham, den 20. Mai 1919.  
Stadtmagistrat.  
Königer.

Gusshaltungen aus irgend einem Grunde nicht erfolgen kann, haben sich diese etwaige Verzögerungen in der Zuteilung oder die Erfüllung der Karten selbst auszusprechen. Im Weiterem kann vor Mittwoch den 28. d. M. eine Kartenausgabe nicht erfolgen.  
Delmenhorst, den 20. Mai 1919.

**Schiffreise für Einfaßeln.**  
Im Anschluß an die Bekanntmachung des Stadtmagistrats vom 19. Mai werden nachfolgend die bis auf weiteres geltende Schiffpreise für Einfaßeln bekannt gegeben:  
Aufstößen I bis IV sowie Einfaßeln 5,30 Mk. für den Zentner ab Lager, 5,90 Mk. für den Zentner bei Lieferung frei Haus des Verkäufers.  
Für Kohlen, die von der Rede direkt mit der Bahn geliefert sind, also der Wasserweg bis Reer oder Embden nicht benutzt ist, ermäßigt sich der Preis um 60 Pf. für den Zentner.  
Im übrigen gelten die in der Bekanntmachung des Stadtmagistrats vom 19. d. M. angeführten Bestimmungen.  
[2842]

Keine Mengen Kohlen werden bei den Günlern in den nächsten Tagen wieder verfügbar sein.  
Delmenhorst, den 20. Mai 1919.

**Einfaßelmarkte B.**  
wird mit je 250 Gramm Kohlenmehl geliefert. Nach Wahl der Verbraucher kann amerikanisches Mehl (Brand 23 Mk.) oder indonesisches Roggenmehl (Brand 32 Pf.) eintauschen werden. Die Abgabe von amerikanischem Mehl erfolgt nur durch Kleinhändler, die keine Mäcker betreiben. Inlandmehl kann nur durch Kleinhändler, die gleichzeitig Mäcker betreiben, abgegeben werden. Die Kaufbeschränkung für die Einfaßelmarkte ist nicht eingeführt und findet deshalb auf diese Verteilung keine Anwendung. Die Abgabe an die Verbraucher beginnt am Montag den 26. d. M. Zunderanmeldungen werden streng bestraft.  
Delmenhorst, den 21. Mai 1919.

**Kartoffelkarten-Abschnitte, Butterkarten-Abschnitte.**  
verfallen wie andere Lebensmittelkarten-Abschnitte, wenn sie nicht innerhalb der vom Stadtmagistrat in der jeweiligen Bekanntmachung angegebenen Frist eingekauft werden. Eine nachträgliche Gültigmachung der Abschnitte bezuglich der Stadtmagistrat nicht vorzunehmen, weil dadurch die Übersicht in der Verjahrung gefährdet wird.  
[2844]

Der Stadtmagistrat macht hierauf besonders aufmerksam, da sich in letzte Zeit Rücklagen wegen Gültigmachung von verfallenen Kartoffelkarten und Butterkarten-Abschnitten mehrten.  
Delmenhorst, den 21. Mai 1919.

**Kartoffelverteilung.**  
Auf Abschnitt R der Kartoffelkarte können zur Verjahrung für die Zeit 26. Mai bis 9. Juni 1919 14 Bunt Kartoffeln abgegeben bzw. eintauschen werden.  
[2843]

Es ist den Verteilungstellen verboten, die Verteilung des Abschnittes R vor dem 26. Mai und nach dem 8. Juni vorzunehmen. Der Stadtmagistrat macht die Verteilungstellen bei Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung auf die Folgen aufmerksam.  
Delmenhorst, den 22. Mai 1919.

**Warenkarten.**  
kommen wieder zur Verteilung und sind sofort nach Empfang, spätestens aber am Montag den 25. d. M., beim Kleinhändler zur Sicherstellung der Verteilung und Eintragung in die Kundenliste im Austausch gegen den Anmeldebchein zur Kundenliste vorzulegen. Spätere Anmeldungen können die Kleinhändler nicht beliefern und sind in diesen Falle die Warenkarten herauszugeben. Die Kleinhändler haben die eingemeldeten Warenscheine spätestens am Dienstag den 27. d. M. vormittags 12 Uhr im vorgeschriebenen Umschlag im Rathaus, Zimmer 33, abzugeben.  
Delmenhorst, den 22. Mai 1919.

Die Sprechstunden der Fürsorgestelle für Augenkrante in Delmenhorst finden fortan nicht mehr im Rathaus, sondern in der alten Kaplanei (Wesberg) statt.  
[2810]

Die nächste Sprechstunde ist am Sonnabend den 24. d. M., nachmittags von 1 bis 3 Uhr, daselbst.  
Delmenhorst, den 20. Mai 1919.  
Stadtmagistrat.  
Königer.

Die nächste Sprechstunde ist am Sonnabend den 24. d. M., nachmittags von 1 bis 3 Uhr, daselbst.  
Delmenhorst, den 20. Mai 1919.  
Stadtmagistrat.  
Königer.

Die nächste Sprechstunde ist am Sonnabend den 24. d. M., nachmittags von 1 bis 3 Uhr, daselbst.  
Delmenhorst, den 20. Mai 1919.  
Stadtmagistrat.  
Königer.

Die nächste Sprechstunde ist am Sonnabend den 24. d. M., nachmittags von 1 bis 3 Uhr, daselbst.  
Delmenhorst, den 20. Mai 1919.  
Stadtmagistrat.  
Königer.

Die nächste Sprechstunde ist am Sonnabend den 24. d. M., nachmittags von 1 bis 3 Uhr, daselbst.  
Delmenhorst, den 20. Mai 1919.  
Stadtmagistrat.  
Königer.

Die nächste Sprechstunde ist am Sonnabend den 24. d. M., nachmittags von 1 bis 3 Uhr, daselbst.  
Delmenhorst, den 20. Mai 1919.  
Stadtmagistrat.  
Königer.

Die nächste Sprechstunde ist am Sonnabend den 24. d. M., nachmittags von 1 bis 3 Uhr, daselbst.  
Delmenhorst, den 20. Mai 1919.  
Stadtmagistrat.  
Königer.

Die nächste Sprechstunde ist am Sonnabend den 24. d. M., nachmittags von 1 bis 3 Uhr, daselbst.  
Delmenhorst, den 20. Mai 1919.  
Stadtmagistrat.  
Königer.

Die nächste Sprechstunde ist am Sonnabend den 24. d. M., nachmittags von 1 bis 3 Uhr, daselbst.  
Delmenhorst, den 20. Mai 1919.  
Stadtmagistrat.  
Königer.

Die nächste Sprechstunde ist am Sonnabend den 24. d. M., nachmittags von 1 bis 3 Uhr, daselbst.  
Delmenhorst, den 20. Mai 1919.  
Stadtmagistrat.  
Königer.

Die nächste Sprechstunde ist am Sonnabend den 24. d. M., nachmittags von 1 bis 3 Uhr, daselbst.  
Delmenhorst, den 20. Mai 1919.  
Stadtmagistrat.  
Königer.

Die nächste Sprechstunde ist am Sonnabend den 24. d. M., nachmittags von 1 bis 3 Uhr, daselbst.  
Delmenhorst, den 20. Mai 1919.  
Stadtmagistrat.  
Königer.

## Anzuleihen gesucht

Kapitalien in Höhe von 10-30 000 Mk. auf erste sichere Hypothek.  
Schwitters, amtl. Auktionator  
Wilhelmshavener Str. 22. - Fernruf 1364.

## Gelegenheitskauf!!

Mehrere gebrauchte Bettstellen, ein- und zweifach, mit Matratzen, neue und gebrauchte Säulen-Einrichtungen, neue u. gebrauchte Sofas u. Sofaheute, gebrauchte Vertikons, Küchengeräte  
von 5 Mk. an  
[2806]

**B. Koch, Wilhelmshavener Straße 86**  
Beachten Sie bitte  
dass ich Ihnen die größte  
Auswahl in —  
**Echtheiten jegl. Art**  
garantiert Solinger Stahl  
bieten kann.  
Überzeugen Sie sich ohne Anzusage  
selbst von der Qualität meiner Waren,  
für welche ich jede Garantie  
übernehme.  
**Solinger Stahlwarenhäuser**  
Marktstraße 40 [2819] Fernsprecher 272

**Achtung! Zigarrenhändler!**  
Die Mutter und Bestellscheine, der von der Wirtschaftsgemeinschaft in Bremen beschafften Zigarren sind eingetroffen und werden am  
Sonnabend, den 24. Mai 1919,  
abends im Restaurant Münchener Bürgerbräu  
ausgelegt. Die Bestellscheine sind daselbst sofort  
auszuführen.  
H. Hofmann.

**Einswarden.**  
„Zum goldenen Löwen“  
Halle meinen renovierten  
Saal allen Gewerkschaften,  
Bereinen u. Verbänden zur  
Abhaltung v. Festlichkeiten  
u. w. bestens empfohlen.  
Adolf Bultmann, Wirt

**Geh. schw. Tee**  
Pfund 48 Mark, eingetroffen. [2830]  
Albert Hanstein, Deichstraße 15.

**Eine günstige Kapitalanlage**  
bei bester Verzinsung ist die Hypothek. Wir können noch verschiedene Kapitalien auf durchaus erklassige Hausgrundstücke unterbringen. Auf Wunsch Sicherung von Kapital und Zinsen durch die Gemeinnützige Hypotheken-Sicherungs-Gesellschaft unter Garantiebestellung der Städte Wilhelmshaven und Rüstingen. Kosten entstehen dem Geldgeber nicht. Aufträge werden von jedermann entgegengenommen.  
**Hausbesitzer-Bank**  
e. G. m. B. H.  
2822 Prinz-Heinrich-Straße 7. Fernruf 11.

**Weiße Spangenschuhe, Nr. 87, schmale Form, geg. Rinderschuh Nr. 91 oder 92 zu verkaufen.** [2808] Blumenstraße 7 r. Mißgeschickstr. 28, III.

**Brotsorten geg. Jüder, neuer weiß. Sweater f. 7, 80 von 9 bis 10 Uhr.** [2831] Mißgeschickstr. 28, III.

Sonntag, den 25. Mai 1919, vorm. 10 Uhr  
im Saale der  
„Deutschen Lichtspiele“, Göknerstrasse  
Grosse volkstümliche  
Musik-Aufführung

ausgeführt vom städt. philharmonischen Orchester.  
Leitung: Herr Obermusikmeister R. Rothe, unter gütiger Mitwirkung der Konzert-Sängerinnen Fräulein Erna Fächter, des Spängers Herrn Ad. Scholz, sowie eines 150 Personen starken Männerchors.

**Spiel-Folge:**  
1. Präludium (Sinfoniedichtung) F. Liszt  
2. Zwei Lieder mit Orchesterbegleitung:  
a) (Auf Wunsch) „Es kann ja nicht ewig Frühling sein“ R. Rothe  
Sopran-Solo... Fr. Fächter.  
b) „Auf, ich war ein Jüngling mit lockigem Haar“ aus d. Op. „Der Waffenschmied“ Lortzing  
Solo für Bass... Herr Scholz.  
3. Rezitativ und Duett a. d. Oratorium „Die Schöpfung“ Haydn  
Für Sopran und Bass... Fr. Fächter und Herr Scholz.  
4. Beethoven-Quartett... Lassen  
Mit dem Schlussgesang: „Lassen Himmel rühmen des Ewigen Ehre“  
Unter Mitwirkung eines Männerchors.

**Eintrittspreise:** Lauben u. Sessel num. 4 Mk., Hochsal num. 3 Mk., Mittelsaal num. 2 Mk., Vorderaal und Balkon unnumerierte 1 Mk. [2868]

Karten im Vorverkauf sind zu haben in den „Deutschen Lichtspielen“, Göknerstr., abends an der Theaterkasse und am Tage im Restaurant.

**Zu verkaufen:**  
Geldmittelshaus  
an alterster Lage der Marktstraße [2817]  
[2818] Ausfuhr [2817]  
**Ernst Tietjen, Auktionator**  
Göterstr. 71 Fernruf 136

**Piano**  
schwarz, wenig gebraucht für 1500 Mk. zu verkaufen Werner, Böhlenstr. 70.  
**Damenfabrik**  
m. Gummi, sehr gut eig. zu verkaufen. [2861]  
Santität. 12. v. r.  
Gabe 9 Hüner, 1 Gans und 1 Hühner-Altflügel zu verkaufen. [2809]  
Seebühlstraße 4, v. r.

**Wohnhaus**  
mit Garten ist in Heppens zu verkaufen. Mieten unter günstigen Bedingungen durch mich zu verkaufen.  
Ernst Tietjen, Auktionator.  
Göterstr. 71 Fernruf 136

**Günstiges Angebot!**  
Bürgerliche  
**Wirtshaus**  
mit gutem Umlage ist besonderer Umstände halber sol. zu verkaufen.  
Ernst Tietjen, Auktionator.  
Göterstr. 71 Fernruf 136

**Zwei-Familien-Haus**  
mit schön. Ostgarten sofort zu verkaufen. Eine Wohnung wird zum 1. Juli frei.  
Ernst Tietjen, Auktionator.  
Göterstr. 71 Fernruf 136

**Freibank.**  
Fleischverkauf  
findet statt  
am Sonnabend, den 24. Mai, Nr. 1 bis 15 von 8 bis 9 Uhr, Nr. 16 bis 30 von 9 bis 10 Uhr.  
Freibank-u. Fleischwaren sind mitzubringen. Die Zeit ist genau einzuhalten. [2875]

**Freibank.**  
Fleischverkauf  
findet statt  
am Sonnabend, den 24. Mai, Nr. 1 bis 15 von 8 bis 9 Uhr, Nr. 16 bis 30 von 9 bis 10 Uhr.  
Freibank-u. Fleischwaren sind mitzubringen. Die Zeit ist genau einzuhalten. [2875]

**Freibank.**  
Fleischverkauf  
findet statt  
am Sonnabend, den 24. Mai, Nr. 1 bis 15 von 8 bis 9 Uhr, Nr. 16 bis 30 von 9 bis 10 Uhr.  
Freibank-u. Fleischwaren sind mitzubringen. Die Zeit ist genau einzuhalten. [2875]

**Freibank.**  
Fleischverkauf  
findet statt  
am Sonnabend, den 24. Mai, Nr. 1 bis 15 von 8 bis 9 Uhr, Nr. 16 bis 30 von 9 bis 10 Uhr.  
Freibank-u. Fleischwaren sind mitzubringen. Die Zeit ist genau einzuhalten. [2875]

**Freibank.**  
Fleischverkauf  
findet statt  
am Sonnabend, den 24. Mai, Nr. 1 bis 15 von 8 bis 9 Uhr, Nr. 16 bis 30 von 9 bis 10 Uhr.  
Freibank-u. Fleischwaren sind mitzubringen. Die Zeit ist genau einzuhalten. [2875]

**Freibank.**  
Fleischverkauf  
findet statt  
am Sonnabend, den 24. Mai, Nr. 1 bis 15 von 8 bis 9 Uhr, Nr. 16 bis 30 von 9 bis 10 Uhr.  
Freibank-u. Fleischwaren sind mitzubringen. Die Zeit ist genau einzuhalten. [2875]

**Freibank.**  
Fleischverkauf  
findet statt  
am Sonnabend, den 24. Mai, Nr. 1 bis 15 von 8 bis 9 Uhr, Nr. 16 bis 30 von 9 bis 10 Uhr.  
Freibank-u. Fleischwaren sind mitzubringen. Die Zeit ist genau einzuhalten. [2875]

**Freibank.**  
Fleischverkauf  
findet statt  
am Sonnabend, den 24. Mai, Nr. 1 bis 15 von 8 bis 9 Uhr, Nr. 16 bis 30 von 9 bis 10 Uhr.  
Freibank-u. Fleischwaren sind mitzubringen. Die Zeit ist genau einzuhalten. [2875]

**Freibank.**  
Fleischverkauf  
findet statt  
am Sonnabend, den 24. Mai, Nr. 1 bis 15 von 8 bis 9 Uhr, Nr. 16 bis 30 von 9 bis 10 Uhr.  
Freibank-u. Fleischwaren sind mitzubringen. Die Zeit ist genau einzuhalten. [2875]

**Freibank.**  
Fleischverkauf  
findet statt  
am Sonnabend, den 24. Mai, Nr. 1 bis 15 von 8 bis 9 Uhr, Nr. 16 bis 30 von 9 bis 10 Uhr.  
Freibank-u. Fleischwaren sind mitzubringen. Die Zeit ist genau einzuhalten. [2875]

**Freibank.**  
Fleischverkauf  
findet statt  
am Sonnabend, den 24. Mai, Nr. 1 bis 15 von 8 bis 9 Uhr, Nr. 16 bis 30 von 9 bis 10 Uhr.  
Freibank-u. Fleischwaren sind mitzubringen. Die Zeit ist genau einzuhalten. [2875]

**Freibank.**  
Fleischverkauf  
findet statt  
am Sonnabend, den 24. Mai, Nr. 1 bis 15 von 8 bis 9 Uhr, Nr. 16 bis 30 von 9 bis 10 Uhr.  
Freibank-u. Fleischwaren sind mitzubringen. Die Zeit ist genau einzuhalten. [2875]